

Bürgschaft für Mängelansprüche und die Absicherung möglicher Ansprüche aus § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer (AN)

Name und Sitz

und der Auftraggeber (AG)

Name und Sitz

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung des Bauvorhabens und der Leistung	

Nach den Bedingungen des vorstehenden Bauvertrags hat der AN dem AG eine Sicherheit zu stellen, welche sich auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen bezieht und die dem AG für folgende Ansprüche haftet:

- Mängelansprüche nach Abnahme (Gewährleistungsansprüche),
- aus dem Gewährleistungsstadium resultierende Schadensersatzansprüche,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche,
- Regressansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme des AG aus § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft) für Verstöße des AN sowie
- aus vorgenannten Ansprüchen resultierende Zinsansprüche gegen den AN.

Der Bürge

Name und Sitz

übernimmt hiermit für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EUR
Betrag in Worten	EURO

an den AG zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und vorsorglich auf eine förmliche Abnahme wird verzichtet.

Eine Rechtsnachfolge auf Seiten des AN oder eine sonstige Änderung seiner Rechtsform berühren die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht. Gleiches gilt für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder das Erlöschen der Rechtsperson des AN.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthaltung.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens jedoch in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (Rechtsabteilung des AG in 92369 Sengenthal).

Ort

Datum

Unterschriften

05/2015